

# Einheitliche AGB Verkauf/Reparatur von neuen/gebrauchten Wohnmobilen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1.) Allgemeines

1.1) Die Fa VACAMO GmbH (im Folgenden kurz „Unternehmer“ ge-nannt), kontrahiert nur zu den vorliegenden AGB und wird die An-wendung derselben für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dieser und ihrem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“ bezeichnet), sohin auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, welche unter der Homepage ([www.vacamo.at](http://www.vacamo.at)) ab-rufbar ist.

1.2) AGB des Kunden sowie sonstige Hinweise auf Geschäftspapieren des Kunden, welche Vertragsinhalt werden sollen, haben keine Gül-tigkeit und wird diesen ausdrücklich widersprochen.

1.3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, zu ihrer Rechtswirk-samkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftlich-keitsgebot ebenso nur schriftlich abgegangen werden kann.

### 2.) Angebot/Vertragsabschluss

2.1) Anbote des Unternehmers sind unverbindlich und frei bleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Wurde eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so können sich sohin hin-sichtlich sämtlicher Bestandteile, insbesondere auch hinsichtlich der Preise und der verfügbaren Gegenstände, Abweichungen ergeben.

2.2) Die Bestellung des Kunden gilt entweder mit der Auftragsbestä-tigung oder mit konkludenter Annahme (zB durch tatsächliche Liefe-rung oder Erfüllung) als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

2.3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Kauf- oder Werkvertrag auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zu-stimmung des Unternehmers.

2.4) In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messestän-den, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (In-formationenmaterial) ange-führte Informationen über Verkaufse-gegenstände und Leistungen des Unternehmers, welche diesem nicht zu-rechenbar sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Ent-scheidung zu Grunde legt – dem Unter-nehmer darzulegen, damit dieser bezüglich deren Richtig-keit Stellung nehmen kann. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, so-weit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegen-über schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5) Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr gestellt und sind ent-geltlich. Kunden, welche Verbraucher im Sinne des KSchG sind, wer-den vor der Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Wird der Unternehmer unter Zugrundelegung sämtlicher im Kostenvoranschlag umfasster Leistungen ver-pflichtet, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvor-anschlag in Abzug gebracht.

### 3.) Preise

3.1) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu ver-stehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind in den Geschäfts-räumlichkeiten des Unternehmers angeschlagen.

3.2) Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemesse-nes Entgelt.

3.3) Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden ge-setzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Ver-packungs-, Transport-, Verladungs-, und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unter-nehmerischen Kunden. Die Verrechnung derarti-ger Kosten erfolgt gegenüber Kunden, welche Verbraucher

iSd KSchG sind nur insofern, als diese einzelvertraglich ausverhandelt wurden. Der Unternehmer ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflich-tet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4) Preissteigerungen des Fahrzeuges durch den Her-stel-ler/Importeur im Zeitraum ab Zustandekommen eines Kaufvertrages und Auslieferung eines Fahrzeuges bis zu 10 % des Fahrzeugpreises werden vom Kunden ausdrücklich akzeptiert. Sollte sich der Kaufpreis um mehr als 10 % gegenüber dem vereinbarten Kaufpreis er-höhen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, welches binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Preissteigerung auszuüben ist. Der unternehmeri-sche Kunde hat den Vertragsrücktritt mittels eingeschriebenen Brie-fes zu erklären. Im Falle des berechtigten Rücktrittes vom Vertrag verpflichtet sich der Kunde zur Leistung eines Pauschalbetrages von € 500 für die gesamten bis dahin vom Unternehmer erbrachten Leis-tungen. Soweit eine Anzahlung geleistet wurde, ist der Unternehmer be-rechtigt, dieses Pauschale von der Anzahlung in Abzug zu bringen. Die restliche Anzahlung ist dem Kunden zu refundieren.

### 4.) Beigestellte Waren

4.1) Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Werkbesteller bereitgestellt, ist der Werkunternehmer berechtigt, dem Werkbe-steller einen Zuschlag von 5 (fünf) % des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu verrechnen.

4.2) Der Werkbesteller verpflichtet sich, nur Ware beizu-stellen, die mit den Herstellervorgaben übereinstimmen.

4.3) Solche vom Werkbesteller bereitgestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand einer Gewährleistung.

### 5.) Erfüllung/Fälligkeit/Verzug

5.1) Der Kunde/Werkbesteller hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der fällige Kaufpreis/Werklohn samt allen aus dem Kaufver-trag/Werkvertrag ersichtlichen Neben-spesen beim Unternehmer eingegangen ist.

5.2) Der Unternehmer/Werkunternehmer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitstellt und den Kunden/Werkbesteller hiervon nachweislich ver-ständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Kunde das Fahrzeug über-nommen hat.

5.3) Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Unter-nehmer/Werkunternehmer berechtigt, eine an-gemessene Standgebühr zu verrechnen.

5.4) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist auf den Gesamtkaufpreis binnen 14 Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 10 % des Kaufpreises zur Zahlung fällig; der Restkaufpreis samt Nebenspesen ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens aber mit Übergabe des Kaufgegen-standes und der gleichzeitigen Aushändigung der Rech-nung fällig. Hinsichtlich des Werklohnes ist ein Drittel bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.5) Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrück-lichen, gegenüber unternehmerischen Kunden – einer schriftlichen Vereinbarung.

5.6) Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überwei-sungsbelegen sind für den Unternehmer nicht verbindlich.

5.7) Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges ist der Unter-nehmer bei unternehmerischen Kunden dazu berechtigt, einen Verzugs-zinssatz von 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen. Bei Kunden, welche Verbraucher iSd KSchG sind, wird ein Verzugszinssatz von 4 % p.a. berechnet.

5.8) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugscha-

dens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehan-delt wird.

5.9) Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von dem Unternehmer anerkannt worden sind. Bei Kunden, welche Verbraucher iSd KSchG sind, ist eine Aufrechnungsbefugnis gegeben, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsver-bindlichkeit des Kunden stehen, wie auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Un-ternehmers.

5.10) Leistet die Versicherung des Kunden nicht, obwohl eine Di-rektverrechnungszusage besteht, so verpflichtet sich der Kunde, die vom Unternehmer erbrachte Leis-tung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

5.11) Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist schuld-haft, so verfal-len gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden diese verrechnet.

5.12) Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentspre-chende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezah-lung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 30,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

### 6.) Übernahmbedingungen

6.1) Abnahmeort ist der Firmensitz des Unternehmers. (VACAMO GmbH, Mondseestraße 53 A-5310 Mondsee)

6.2) Der Kunde hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist von 14 Tagen nach Zugang der-gleichen, den Kaufgegen-stand/ das Werk am Abnahme-ort zu prüfen. Mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden gilt der Kaufgegenstand/ das Werk als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Über-gabe zu rügen.

### 7.) Zurückbehaltung des Kfz

7.1) Für alle dem Unternehmer zustehenden Forderun-gen aus dem gegenständlichen Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwen-diger und nützlicher Auf-wendungen sowie ein von dem Kunden ver-schuldeten Schaden, steht dem Unternehmer ein Zurückbehaltungs-recht an dem Kaufgegenstand/Reparaturgegenstand gegenüber dem Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B. Leasinggeber) zu.

7.2) Forderungen des Kunden auf Ausfolgung an ihn oder einen Drit-ten einschließlich Weisungen über den Kaufgegen-stand/Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kön-nen vom Unternehmer bis zur vollständigen Bezahlung des Ent-geltes und all-fälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kfz und Geld) entgegengehalten werden.

### 8.) Bonitätsprüfung

8.1) Der Kunde/ der ausländische Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließ-lich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutz-verbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österrei-chischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzver-band für Ar-beitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) / des Landes, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

### 9.) Mitwirkungspflichten des Kunden/ Werkbestellers

9.1) Die Pflicht des Unternehmers zur Leistungsaus-führung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle bau-lichen, technischen sowie recht-lichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Ver-trag oder in vor Vertragsschluss dem Kunden erteilten Informa-tionen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fach-kenntnis oder Erfahrung kennen musste.

9.2) Insbesondere hat der Werkbesteller vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über Hochvoltkomponenten, Hyd-raulikanlagen, Umbaupläne, Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können beim Werkunternehmer angefordert werden.

9.3) Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

9.4) Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den Probetrieb.

9.5) Der Werkbesteller hat auf Gegenstände hinzuweisen, die sich im Fahrzeug befinden, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind.

9.6) Der Werkbesteller hat den Werkunternehmer über Garantievereinbarungen (z.B. Herstellergarantie) mit Dritten zu informieren und diese an den Werkunternehmer auszuhändigen.

9.7) Der Unternehmer weist auf die Mitwirkungspflicht bei Vertragsabschluss hin, sofern der Kunde nicht darauf verzichtet hat, oder der unternehmerische Kunde über solches Wissen verfügen müsste.

9.8) Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Unternehmers nicht mangelhaft. (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz)

#### 10.) Leistungsausführung

10.1) Der Unternehmer ist nur dann verpflichtet nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

10.2) Dem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

10.3) Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

10.4) Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

#### 11.) Leistungsfristen und Termine

11.1) Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, einer nicht vorhersehbaren und vom Unternehmer nicht verschuldeten Verzögerung dessen Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen, um jeden Zeitraum, während das entsprechende Ereignis andauert. Kommt es jedoch zu einer Verzögerung von mehr als 6 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt bei Festlegung unverbindlicher Liefertermine. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht jedoch dann nicht, wenn der Unternehmer seinerseits an das Rechtsgeschäft mit seinem Lieferanten gebunden ist.

11.2) Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur insofern verbindlich, als deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

11.3) Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Unternehmer, steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (vom unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen, kann aber erst erklärt werden, nachdem die Frist gemäß Punkt 11.1) des Vertrages abgelaufen ist. Im Falle des berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Kunden steht dem Kunden kein Schadenersatzanspruch zu, wenn der Unternehmer innerhalb der ihm gesetzten Frist die Leistung nicht erbringt, es sei denn den Unternehmer trifft an der Nichterfüllung des Vertrages ein grobes Verschulden.

#### 12.) Beschränkungen des Leistungsumfanges

12.1) Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können unerhebliche Beschädigungen bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges beim Unternehmer können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. Marderbisse) entstehen. Der Werkbesteller verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind vom Unternehmer nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn er diesen grob fahrlässig verursacht hat.

12.2) Bei Lackierungen sind Unterschiede in den Farbnuancen möglicherweise. Konstruktions- oder Formänderungen, sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

12.3) Der Kunde erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine ausdrückliche Einwilligung.

#### 13.) Probefahrten

13.1) Der Werkbesteller ermächtigt den Werkunternehmer Probe- und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zu Probelaufen mit Aggregaten (z.B.: Lichtmaschine, Starter, u.a.)

13.2) Eine Probefahrt seitens des Kaufinteressenten vor Abnahme des Kaufgegenstandes hat sich im Rahmen einer üblichen Probefahrt bis höchstens 20 km zu bewegen.

13.3) Eine Deckung für einen bei der Probefahrt verursachten Schaden am Fahrzeug durch den Kunden oder einen beauftragten Dritten besteht nur in Höhe einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Jeglicher darüberhinausgehende Schaden am Fahrzeug ist vom zur Probefahrt Berechtigten zu tragen.

13.4) Das Überlassen des Fahrzeuges an einen unberechtigten Dritten ist ausdrücklich untersagt, ein bei Zuwiderhandeln entstehender Schaden ist in voller Höhe vom Kaufinteressenten/ Entlehner zu tragen.

#### 14.) Pannendienst/ Behelfsmäßige Instandsetzung

14.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen/ Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.

14.2) Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

14.3) Der Unternehmer weist darauf hin, dass beschädigte Alufelgen (auch Herstellerempfehlung) ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Kunden, dem Unternehmer den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

#### 15.) Altteile

15.1) Ersetzte Altteile (nicht mehr zu verwenden) – ausgenommen Tauschteile (wiederverwendbar) – sind vom Unternehmer bis zur Übergabe des Fahrzeuges aufzubewahren. Der Kunde kann deren Herausgabe verlangen. Danach ist der Unternehmer zur Entsorgung berechtigt und der Kunde hat allfällige Entsorgungskosten gesondert zu tragen.

#### 16.) Tauschaggregate

16.1) Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B. Lenkgetriebe, Differential, u.a.) Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die schadhafte Aggregate des Kunden noch aufbereitungsfähig sind. Diese schadhafte Aggregate/-teile sind an den Aufbereiter zu retournieren. Diese Bedingung wird Vertragsinhalt.

#### 17.) Abstellung von Fahrzeugen

17.1) Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, ist der Unternehmer berechtigt, eine Abstellgebühr (siehe Preise) zu verlangen.

#### 18.) Gefahrtragung

18.1) Auf den Verbraucher geht die Gefahr der Zerstörung/ Beschädigung des Kfz/ Aggregats ab dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe über.

18.2) Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald der Unternehmer das Kfz/ Aggregat zur Abholung im Unternehmen oder dem Lager bereithält, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergibt.

18.3) Für den Gefahrenübergang bei Übersendung von Ware an den Verbraucher gilt § 7 b KSchG (ab Übergabe an den Verbraucher)

#### 19.) Annahmeverzug

19.1) Bei Annahmeverzug des Kunden (Fahrzeug/Ware ist abholbereit) ist der Unternehmer berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug am Unternehmensstandort zu verwahren oder bei Dritten zu verwahren bzw. die Ware (z.B. Reifen) am Unternehmensstandort einzulagern, wofür eine in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnete Lagergebühr zu entrichten ist.

19.2) Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmers das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Zeit vom Vertrag zurückzutreten.

19.3) Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag kann der Unternehmer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens, vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

Demgegenüber hat der Verbraucher dem Unternehmer zum einen den Differenzschaden zu ersetzen, der sich daraus ergibt, dass der Unternehmer das Fahrzeug zu günstigeren Bedingungen weiterveräußern muss, zum anderen den gesamten mit dem Verkauf einhergehenden Schaden, der durch die aufgewendete Arbeitszeit, Zusatzleistungen, eine etwaig entgangene Provision, Lagerkosten sowie die mit der Aufbereitung des Fahrzeuges zum Verkauf einhergehenden Kosten und anderes mehr entstanden ist, zu bezahlen. Der Wiederverkaufswert des Fahrzeuges hat sich dabei am Marktwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung zu orientieren.

Bei Sonderanfertigungen sind die dadurch dem Unternehmer entstandene Kosten durch Materialbeschaffung und Arbeitsleistung ebenso zu ersetzen, wie der Unternehmer und der Verbraucher sämtliche aufgrund in Auftrag gegebener Sonderanfertigungen entstandene Kosten beauftragter dritter Unternehmer bei Scheidung

Klag-loshaltung des Unternehmers zu bezahlen haben.

19.4) Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

19.5) Sofern die Kosten, der Aufwand des Unternehmers oder der entstandene Schaden den Wert der Sache (z.B. Reifen, altes Auto) übersteigt, ist der Unternehmer nach abermaliger Aufforderung nach einem Monat zur außergerichtlichen Verwertung/ Entsorgung berechtigt.

20.) Eigentumsvorbehalt

20.1) Die vom Unternehmer gelieferte, montierte, oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Gegenüber einem Kunden, welcher eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen, die der Unternehmer (Unternehmer) gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand auf Grund von Reparaturen, Ersatzteil- oder Zuhörlieferungen bis zum Ausgleich des Kaufpreises erwirbt, gleichwie für sonstige Forderungen des Unternehmers.

20.2) Kommt es beim Kunden zum Zahlungsverzug, ist der Unternehmer unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf der Unternehmer dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Unternehmer unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die nicht auf den Kaufvertrag beruhen, sind ausgeschlossen.

20.3) Der Kunde hat den Unternehmer vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder die Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

20.4) Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes bedarf es für den Fall einer Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jedweder die Sicherung des Unternehmers potenziell beeinträchtigenden Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. In dieser Zeit steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Unternehmer zu.

20.5) Kommt es zu einem Zugriff durch Dritte, in etwa zur Pfändung des Kaufgegenstandes oder zur Ausübung des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, so hat der Kunde dem Unternehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie den Dritten unverzüglich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt des Unternehmers hinzuweisen.

20.6) Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Unternehmer zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

20.7) Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

20.8) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der Unternehmer kann dem Kunden erneut schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen und kann für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtungen nachkommt, dem Kunden die Rückgabe des Kaufgegenstandes unter Berücksichtigung des gezahlten gewöhnlichen Verkaufswertes anbieten. Jedenfalls sind die Kosten der Rücknahme von dem Kunden zu tragen.

20.9) Im Falle der gerechtfertigten Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes mit der Konsequenz der Rückstellung des dem Kunden überlassenen Fahrzeuges/

Gewerkes, ohne erneutem Angebot der Rückgabe des Kaufgegenstandes seitens des Unternehmers, hat der Kunde dem Unternehmer sämtliche Kosten, die mit der Vertragsabwicklungen Zusammenhang stehen zu ersetzen und ein für die Dauer der Nutzung des Fahrzeuges angemessenes Benutzungsentgelt zu bezahlen. Beschädigungen am Fahrzeug sind auf Kosten des Kunden zu beheben.

Sollte zwischen der Übergabe des Fahrzeuges und der Rückstellung des Fahrzeuges aufgrund gerechtfertigter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ein Wertverlust des Fahrzeuges eingetreten sein, der durch ein angemessenes Benutzungsentgelt keinen Ausgleich zum noch vorhandenen Wert des Fahrzeuges bildet, so hat der Kunde dem Unternehmer auch diesen Wertverlust, der gegebenenfalls durch einen Sachverständigen festzustellen ist, zu ersetzen.

20.10) Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vom Hersteller/Importeur vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich abgesehen von Notfällen vom Unternehmer oder von einer Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, die der Unternehmer binnen 14 Tagen ab Übergabe des Fahrzeuges durch Übermittlung einer Fotokopie des Vertrages nachzuweisen ist. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Unternehmers nicht nach, kann der Unternehmer selbst die die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.

21.) Gewährleistung/Garantie

21.1) Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 (ein) Jahr, gleichfalls für gebrauchte Kfz, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr vergangen ist. Dies gilt auch für Kunden, welche Verbraucher iSd KSchG sind, insofern als dies einzelvertraglich vereinbart wurde und lediglich die Haftungsfrist, also jener Zeitraum, in dem der Mangel auftreten muss, auf 1 (ein) Jahr reduziert wird.

21.2) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Unternehmers beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 (ein) Jahr ab Übergabe, ½ Jahr für Tauschaggregate und -teile.

21.3) Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Bereitstellungszeitpunkt/Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde das Kfz/ den Leistungsgegenstand in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

21.4) Ist eine Zugum-Zug-Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

21.5) Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

21.6) Zur Mängelbehebung sind dem Unternehmer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

21.7) Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

21.8) Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

21.9) Mängel am Fahrzeug oder an Teilen, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt

hat oder feststellen hätte müssen, sind dem Unternehmer unverzüglich nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

21.10) Eine etwaige Nutzung des mangelhaften Fahrzeuges oder Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

21.11) Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware/das Gewerk als genehmigt.

21.12) Ein Vertragsauflösungsbegehren kann der Unternehmer durch Verbesserung oder angemessener Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeheblichen Mangel handelt.

21.13) Dem Kunden trifft die Obliegenheit, dem Unternehmer eine unverzügliche Mangelfeststellung zu ermöglichen.

21.14) Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde, sofern dies tunlich ist, den Reparaturgegenstand in den Betrieb des Unternehmers zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist der Unternehmer ermächtigt, die Überstellung auf dessen Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb zu veranlassen. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit die Verbesserung der mangelhaften Ware/Gewerk bei einem anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes zertifizierten Betrieb durchführen zu lassen. Diesfalls ist der Unternehmer vom Kunden zu unterrichten, und muss dieser seine Zustimmung erteilen.

21.15) Eine Verbesserung hat unverzüglich und nach den technischen Erfordernissen zu erfolgen, in etwa durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile, dies ohne Berechnung der dafür notwendigen Aufwendungen. Werden im Zuge der Verbesserung Teile ersetzt, gehen diese Altteile in das Eigentum des Unternehmers über. Werden auf Grund der Verbesserungsarbeiten vorgeschriebene Wartungstätigkeiten erforderlich, trägt der Unternehmer die dafür anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für benötigte Materialien und Schmierstoffe.

21.16) Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Unternehmer trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

21.17) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beige stellte Teile des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben entsprechen, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

21.18) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel oder der Schaden dadurch entstanden ist, dass a) der Kunde nach Mängelanzeige und Aufforderung durch den Unternehmer nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder b) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder über beansprucht worden ist, zB bei motorsportlichen Wettbewerben, c) oder der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Kunde erkennbar vom Hersteller/Importeur für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Kunde dies erkennen musste oder d) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller/Importeur nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller/Importeur nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder e) der Kunde die Vorschriften für die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (zum Beispiel Betriebsanleitung) nicht befolgt hat. Ebenso ist natürlicher Verschleiß von der Gewährleistung ausgeschlossen.

21.19) Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Be-triebsstoffe, Betriebskosten und anderes mehr des Kaufgegenstandes sind kein Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass ausdrücklich eine Zusicherung erfolgte. Konstruktion- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Liefer-umfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Sofern der Unternehmer oder der Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

21.20) Bietet der Hersteller eine von der Gewährleistung unabhängige Garantie für den Vertragsgegenstand an, so wird dem Kunden im Zuge des Verkaufes, eine mit diesem auszufüllende Garantiekarte durch den Unternehmer bestätigt und ausgehändigt, wodurch das Garantieverprechen rechtsverbindlich wird. Im Garantiefall muss die ausgefüllte und vom Unternehmer bestätigte Garantiekarte dem Unternehmer vorgelegt werden um Ansprüche gegen den Hersteller geltend machen zu können.

## 22.) Haftung

22.1) Wegen der Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Unternehmer bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

22.2) Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Unternehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, beschränkt.

22.3) Die Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

22.4) Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

22.5) Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter des Unternehmers, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Kunden zufügen.

22.6) Die Haftung des Unternehmers ist insofern ausgeschlossen, als Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafte Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen.

22.7) Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Unternehmer haftet, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insofern beschränkt sich die Haftung des Unternehmers auf die Nachteile, welche der Kunde durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

## 23.) Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG (Verbraucher)

23.1) Jedem Kunden, welcher Verbraucher im Sinne des §1 Abs 1 Ziffer 1 KSchG ist steht es offen, von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen,

ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Bei einem Fernabsatzvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

### 23.2) Widerrufsbelehrung Verbraucher

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das Fahrzeug in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um das Widerrufsrecht ausüben zu können, muss der Kunde den Unternehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über dessen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beige-fügte Muster-Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung des Rücktrittsrechts reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

### 23.3) Folgen des Widerrufs

Tritt der Verbraucher innerhalb der oben genannten Frist zurück, so hat der Unternehmer alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen, gegebenenfalls einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages beim Unternehmer eingegangen ist, zu erstatten. Für die Abwicklung der Rückzahlung hat der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, welches sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat. Die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ist insofern zulässig, als dies mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart wurde und diesem dadurch keine Kosten anfallen.

Die Rückzahlung kann vom Unternehmer verweigert werden, bis er den Kaufgegenstand zurückerhalten hat, oder ihm der Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat. Ein derartiges Recht besteht nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

### 24.) Datenschutz/ -verlust

24.1) Die vom Kunden verarbeiteten Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt, der Löschung der Daten keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und nachfolgend keine anderslautenden Angaben zu einzelnen Verarbeitungsverfahren gemacht werden.

24.2) Der Unternehmer (VACAMO GMBH) ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter Daten. Der Unternehmer ist somit berechtigt, gemäß Art. 6 Abs 1 lit b DSGVO, anvertraute personenbezogenen Daten im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten. Gerade der Vertragsschluss und die Vertragsabwicklung sind ohne Bereitstellung der Daten des Kunden nicht möglich und daher erforderlich. Die dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellten und überlassenen Materialien, Datenträger etc. werden grundsätzlich nach Beendigung der Leistungserbringung dem Betroffenen (Kunden) zurückgestellt oder wenn dies gesondert vereinbart wird gegen Entgelt verwahrt oder vernichtet. Der Verantwortliche ist berechtigt davon Abschriften anzufertigen soweit dies zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistung notwendig ist. Soweit der Betroffene zur Abholung der Materialien und Datenträger aufgefordert wird, dieser der Aufforderung aber nicht zeitgerecht nachkommt, ist der Verantwortliche haftungsfrei. Der Betroffene (Kunde) stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und zur Abwicklung der Vertragsbeziehung an Dritte weitergegeben und

von diesen verarbeitet werden dürfen. Weiters stimmt er ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten zweckentsprechend, insbesondere zu Prozessführungszwecken, für Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, jedenfalls aber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, aufbewahrt werden dürfen. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäß Bundesabgabordnung und werden von einem Löschungsverlangen nicht berührt.

24.3) Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.

24.4) Bei diesem Vorgang können individuelle Daten (z.B. Telefonnummer, individuelle Fahrzeug- und Reisedaten) verloren gehen.

24.5) Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

Anfragen über Auskünfte, ein Widerruf oder eine Einschränkung sind jederzeit möglich und zwar schriftlich an: VACAMO GmbH, Mondsee-straße 53, A-5310 Mondsee oder per E-Mail an: office@vacamo.at.

Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter [www.vacamo.at](http://www.vacamo.at).

### 25.) Salvatorische Klausel

25.1) Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt die Gültigkeit oder Anwendung der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

25.2) Für den Fall der Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung möglichst nahekann.

25.3) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Konsumenten insofern, als diesen nicht zwingende Verbraucherschutzrechte entgegenstehen.

### 26.) Allgemeines/Gerichtsstand

26.1) Es gilt österreichisches Recht sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge.

26.2) Das UN-Kaufrecht, sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

26.3) Der Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (VACAMO GmbH, Mondseestraße 53 A-5310 Mondsee).

26.4) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Unternehmer und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Ort der Vacamo GmbH. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

26.5) Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und dem Unternehmer bewusst und wird somit in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug (insbesondere gemäß Pkt. 19.) einverstanden ist.